

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fahrradmonteur/in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen (§ 5 Nr. 5)

- ☐ a) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen, wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen
- ☐ b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln
- ☐ c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren
- ☐ d) Zeitbedarf ermitteln
- ☐ e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten
- ☐ f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wertvergleiche kontrollieren
- ☐ g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Instandhaltungsvorgaben, Einbauanleitungen, der personellen und technischen Gegebenheiten planen, kontrollieren und bewerten
- ☐ h) Schäden an Bauteilen, Baugruppen und Systemen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten
- ☐ i) Werkzeuge und Prüfmittel ermitteln sowie deren Einsatz abstimmen
- ☐ j) Zeit-, Teile- und Materialbedarf sowie Betriebs- und Hilfsstoffe für den Arbeitsauftrag festlegen
- ☐ k) Arbeitsergebnisse bewerten und protokollieren
- ☐ l) Verkehrs- und Betriebssicherheit kontrollieren und dokumentieren
- ☐ m) Arbeitsabläufe gemeinsam planen und festlegen

2. BBP 2: Qualitätsmanagement (§ 5 Nr. 6)

- ☐ a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden
- ☐ b) Fehler und Qualitätsmängel systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen und dokumentieren
- ☐ c) Qualitätsvorgaben des Betriebes anwenden
- ☐ d) Richtlinien zur Sicherung der Produkt- und Arbeitsqualität beachten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Fahrradmonteur/zur Fahrradmonteurin vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 993)

3. BBP 3: Messen und Prüfen an Systemen (§ 5 Nr. 7)

- ☐ a) elektrische Verbindungen auf Schäden prüfen und beurteilen
- ☐ b) Funktion mechanischer, hydraulischer und pneumatischer Systeme und Gruppen prüfen und dokumentieren
- ☐ c) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Flächen und Drücken auswählen und anwenden
- ☐ d) Längen, insbesondere mit Messschiebern, messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen
- ☐ e) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren prüfen

4. BBP 4: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 5 Nr. 8)

- ☐ a) Bedeutung der Information, Kommunikation und Dokumentation für den wirtschaftlichen Betriebsablauf beurteilen, zur Vermeidung von Störungen beitragen
- ☐ b) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen
- ☐ c) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie Fachausdrücke anwenden
- ☐ d) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen
- ☐ e) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme identifizieren
- ☐ f) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge und Tabellen lesen und anwenden
- ☐ g) Schaltpläne, Anschlusspläne, Anordnungspläne, Funktionspläne und Herstellervorgaben lesen und anwenden
- ☐ h) Vorschriften und Richtlinien für die Verkehrssicherheit von Fahrrädern sowie für das Verhalten im Straßenverkehr anwenden
- ☐ i) Gesetze und Vorschriften, insbesondere Straßenverkehrsrecht und Schuldrecht, auftragsbezogen beachten
- ☐ j) Herstellergarantien beachten und Kulanzmöglichkeiten prüfen
- ☐ k) Bedeutung von Fachausdrücken erklären

5. BBP 5: Kommunikation mit internen und externen Kunden (§ 5 Nr. 9)

- ☐ a) Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen
- ☐ b) Informieren über Instandhaltungsarbeiten
- ☐ c) Informieren über die Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen
- ☐ d) auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen
- ☐ e) Kommunikationsregeln anwenden
- ☐ f) Maßnahmen zur Umsetzung von Kundenwünschen einleiten
- ☐ g) Kunden auf Mängel und Instandhaltungsbedarf hinweisen
- ☐ h) Kunden auf Wartungsintervalle hinweisen

- ☐ i) Kunden hinsichtlich der Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen unter Beachtung von Bedienungsanleitungen informieren

6. BBP 6: Bedienen von Fahrrädern und Systemen (§ 5 Nr. 10)

- ☐ a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden
- ☐ b) Bedienungsanleitungen lesen, anwenden und erklären
- ☐ c) Bedienelemente von Fahrrädern anwenden

7. BBP 7: Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen (§ 5 Nr. 11)

- ☐ a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und Heben von Hand anwenden
- ☐ b) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern
- ☐ c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, Arbeitsschritte dokumentieren
- ☐ d) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrrädern und Betriebseinrichtungen berücksichtigen
- ☐ e) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen und dokumentieren
- ☐ f) hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren
- ☐ g) Drücke an pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen

8. BBP 8: Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 5 Nr. 12)

- ☐ a) Bauteile, Baugruppen und Systeme demontieren, zerlegen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen
- ☐ b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen
- ☐ c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern
- ☐ d) Fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen
- ☐ e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen
- ☐ f) Laufräder einspeichen, spannen und zentrieren
- ☐ g) Fahrräder aus Bauteilen, Baugruppen und Systemen fahrfertig montieren und auf Verkehrssicherheit prüfen
- ☐ h) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern
- ☐ i) Lage von Bauteilen und Baugruppen an Fahrrädern prüfen

- ☐ j) Anschlüsse und Verbindungen in elektrischen Systemen herstellen
- ☐ k) Fahrzeugbauteile fügen, insbesondere durch Schraub-, Kleb-, Niet-, Press-, Klemm- und Steckverbindungen

9. BBP 9: Manuelles und maschinelles Bearbeiten (§ 5 Nr. 13)

- ☐ a) Werkzeuge und Hilfsmittel zum Umformen und Trennen auswählen, Bauteile umformen und trennen
- ☐ b) Bohrungen herstellen, Lagersitze und Führungen in Werkstücken durch Rundreiben und Fräsen auf Passungsdurchmesser bearbeiten
- ☐ c) Innen- und Außengewinde herstellen und in Stand setzen

10. BBP 10: Herstellen und Instandhalten von Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik (§ 5 Nr. 14)

- ☐ a) Beleuchtung und Signaleinrichtungen prüfen, ein-stellen und in Stand setzen
- ☐ b) Bremssysteme prüfen, einstellen und in Stand setzen
- ☐ c) Schaltsysteme, insbesondere Ketten- und Nabenschaltung in Stand setzen
- ☐ d) mechanische und hydraulische Kraftübertragungseinrichtungen in Stand setzen
- ☐ e) Energieversorgungssysteme in Stand setzen
- ☐ f) Fahrräder nach Kundenbedarf herstellen
- ☐ g) Sitzsysteme, Lenker, Vorbauten und Anbauteile nach Kundenwunsch und ergonomischen Erfordernissen austauschen und anpassen

11. BBP 11: Bereitstellen von Waren und Dienstleistungen (§ 5 Nr. 15)

- ☐ a) Waren annehmen, Lieferung prüfen und dokumentieren
- ☐ b) Waren einlagern, Waren auftragsbezogen bereitstellen
- ☐ c) Reparaturauftrag und Kostenvoranschlag erstellen
- ☐ d) Gewährleistungs-, Garantie- und Kulanzabwicklungen vorbereiten
- ☐ e) Fahrräder ausliefern

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)

- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in